

P.b.b.
02Z032107M
Erscheinungsort 5020
Salzburg
Verlagspostamt 5020
Salzburg

STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

16. Februar 2004
Folge 3/2004

Inhalt

Bebauungspläne	3 – 5
Steuerterminkalender März 2004	6
Kanalbau.....	6 – 12
Öffentliche Ausschreibung.....	12, 13
Impressum.....	13

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

keine

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/21344/04/2

Salzburg, 30. Januar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Wohnpark Lieferung 1/A2“ – Neuerlassung; hier: öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Münchner Bundesstraße 105 und 107

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Neuerlassung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Wohnpark Lieferung

1/A1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Wohnpark Lieferung 1/A2“ im Bereich der Münchner Bundesstraße 105 und 107, KG. Lieferung II, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 16.2.2004 bis einschließlich 15.3.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50693/2003/31

Salzburg, 5. Februar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: 2. öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich südlich der Georg-Kropp-Straße

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 2 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, wird kundgemacht, dass der 2. Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Süd 1/G1“ entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße-Süd 1/G1/N2“ im Bereich Georg-Kropp-Straße, KG. Morzg, durch vier Wochen, und zwar in der Zeit vom 17.2.2004 bis einschließlich 16.3.2004 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Planungsinteressen verfolgen, und die Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch

geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/22199/03/22

Salzburg, 3. Februar 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Mercedes-Innsbrucker-Bundesstraße 1/A1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes

Kundmachung

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 2.2.2004, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, den Bebauungsplan der Aufbaustufe „Mercedes-Innsbrucker-Bundesstraße 1/A1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 14 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat:
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50727/2003/14

Salzburg, 4. Februar 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Moosstraße Mitte 4/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Moosstraße Ecke Hammerauer Straße

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.2.2004 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes

1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Moosstraße-Mitte 4/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 1 („Moosstraße-Mitte 4/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/37354/2003/36

Salzburg, 4. Februar 2004

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West/Rottweg Süd 9/G1“; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Unterer Bonauweg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.2.2004 gemäß § 38 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, den Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Nord-West / Rottweg Süd 9/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 34 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Info-Z
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2501

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50660/2003/24

Salzburg, 4. Februar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1/N2“ - 2. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Ainringweg

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.2.2004 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Leopoldskron-Gneis 15/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 21 („Leopoldskron-Gneis 15/G1/N2“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/51239/2003/14

Salzburg, 4. Februar 2004

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 5/G1/N1“ - 1. Änderung; hier: Beschluss des Bebauungsplanes im Bereich Lasserstraße 5, 7 und 9

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.2.2004 gemäß § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 – ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 107/2003, die 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Schallmoos-Neustadt 5/G1“ für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ON 2 („Schallmoos-Neustadt 5/G1/N1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des

Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/54674/03/22

Salzburg, 4. Februar 2004

Betrifft:

Krankenhaus der „Barmherzigen Brüder“ – Zu- und Umbaumaßnahmen; Kajetanerplatz 1, KG Stadt Salzburg; Aufhebung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 18.12.1964 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/1965) und 8.2.1968 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1968); Aufhebung von ausgewiesenen Bebauungsgrundlagen

Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4. Februar 2004 gemäß § 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 4 in Verbindung mit § 40 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 55/2003, beschlossen, dass die Gemeinderatsbeschlüsse (Akt „40 B7“ im Bereich Kaigasse / Pfeiffergasse, Kajetanerplatz 1, KG Salzburg) vom 18.12.1964 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 4/1965) und 8.2.1968 (kundgemacht im Amtsblatt Nr. 7/1968), mit denen der Bebauungsplan „Generalregulierungsplan der Landeshauptstadt Salzburg“ (Gemeinderatsbeschluss vom 19.5.1947, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 8/1956) abgeändert wurde, aufgehoben werden.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Johann Padutsch

Pass-Service
 Ihr direkter Draht
 Tel. 8072 – 3570

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 8/01/20288/2004/002

Salzburg, 20. Januar 2004

Betrifft:
Steuerterminkalender März 2004

Städtische Steuern und Abgaben im März 2004

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 15. | Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz | für Jänner 2004 |
| | Kommunalsteuer | für Feber 2004 |
| | Vergnügungssteuer (nur
regelmäßig wieder-
kehrende Veranstaltungen) | für Feber 2004 |

Für den Bürgermeister:
Santner

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/001

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der GSt. 325/127, 325/120, 325/121, 325/124, 325/125 alle KG Morzg, der Josepha-Duschek-Straße und der GSt. 325/4, 325/34 KG Morzg, von der Sandor-Vegh-Straße nach Osten; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 1** bestimmt worden, dass im Bereich der GSt. 325/127, 325/120, 325/121, 325/124, 325/125 alle KG Morzg, der Josepha-Duschek-Straße und der GSt. 325/4, 325/34 KG Morzg, von der Sandor-Vegh-Straße in östlicher Richtung die GSt. 325/127, 325/120, 325/121, 325/124, 325/125 KG Morzg querend, dann weiter in östlicher Richtung der Josepha-Duschek-Straße folgend, das GSt. 325/4 KG Morzg querend bis auf GSt. 325/34 KG Morzg (Liegenschaft Konstanze-Weber-Gasse ON 8A), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 27. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/002

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:
Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Konstanze-Weber-Gasse, vom Höglwörthweg in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 3 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Konstanze-Weber-Gasse, vom Höglwörthweg in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Konstanze-Weber-Gasse ON 24 (Gst. 352/2 KG Morzg), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 8. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber



STADT : SALZBURG Magistrat

Bau- und Anlagenbehörde

Auerspergstraße 7
Montag bis Donnerstag,
7.30 bis 16.00 Uhr,
Freitag, 7.30 bis 13.00 Uhr
Tel. 8072 - 3311

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/003

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Köchelstraße, von der Konstanze-Weber-Gasse in westlicher Richtung bis zur Liegenschaft Köchelstraße ON 15 (Gst. 144/56 KG Leopoldskron), dann weiter in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich der Köchelstraße, von der Konstanze-Weber-Gasse in westlicher Richtung bis zur Liegenschaft Köchelstraße ON 15 (Gst. 144/56 KG Leopoldskron), dann weiter in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Köchelstraße ON 17 (Gst. 144/57 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 6. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/004

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Köchelstraße, von der Liegenschaft Köchelstraße ON 15 (Gst. 144/56 KG Leopoldskron) in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist

gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 10 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich der Köchelstraße, von der Liegenschaft Köchelstraße ON 15 (Gst. 144/56 KG Leopoldskron) in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Köchelstraße ON 9 (Gst. 144/53 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 13. Juni 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/005

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Pidingweges, vom Höglwörthweg in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.a** bestimmt worden, dass im Bereich des Pidingweges, vom Höglwörthweg in nördlicher Richtung bis zum Gst. 142/1 KG Leopoldskron, ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 31. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/006

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Pidingweges, vom Pidingweg im Bereich des Objektes Pidingweg ON 20 in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.b** bestimmt worden, dass im Bereich des Pidingweges, vom Pidingweg im Bereich des Objektes Pidingweg ON 20 in westlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Pidingweg ON 43 (Gst. 144/8 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/007

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Pidingweges, vom Pidingweg im Bereich des Objektes Pidingweg ON 12 in westlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 5, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 11 lit.c** bestimmt worden, dass im Bereich des Pidingweges, vom Pidingweg im Bereich des Objektes Pidingweg ON 12 in westlicher Richtung die Gst. 144/13 und 150/38 KG Leopoldskron querend, dann wei-

ter in westlicher Richtung auf Gst. 150/2 KG Leopoldskron bis in den Bereich des Gst. 150/28 KG Leopoldskron, ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 15. April 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/008

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 144/18 KG Leopoldskron (Liegenschaft Pidingweg ON 12), vom Pidingweg in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grundgrenze des Gst. 144/18 KG Leopoldskron; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 12** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 144/18 KG Leopoldskron (Liegenschaft Pidingweg ON 12), vom Pidingweg in östlicher Richtung entlang der nördlichen Grundgrenze des Gst. 144/18 KG Leopoldskron bis in den Bereich der Liegenschaft Pidingweg ON 12A (Gst. 144/40 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/009

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 150/41 KG Leopoldskron vom Pidingweg in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 13** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 150/41 KG Leopoldskron vom Pidingweg in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Pidingweg ON 10 (Gst. 150/47 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 14. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/010

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Aufhamweges, vom Pidingweg in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 14** bestimmt worden, dass im Bereich des Aufhamweges, vom Pidingweg in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Aufhamweg ON 11 (Gst.

150/73 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 7. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/011

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Höglwörthweges, vom Höglwörthweg im Bereich zwischen den Objekten Höglwörthweg ON 64 und 66A in nördlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 15** bestimmt worden, dass im Bereich des Höglwörthweges, vom Höglwörthweg im Bereich zwischen den Objekten Höglwörthweg ON 64 und ON 66A in nördlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Höglwörthweg ON 64C (Gst. 150/21 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschrift anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 9. Mai 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/012

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Höglwörthweges, von der Liegenschaft Höglwörthweg ON 40 (Gst. 149/15 KG Leopoldskron) in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter Punkt 16 bestimmt worden, dass im Bereich des Höglwörthweges, von der Liegenschaft Höglwörthweg ON 40 (Gst. 149/15 KG Leopoldskron) in östlicher Richtung die Gst. 150/11 und 150/7 KG Leopoldskron querend bis auf Gst. 150/6 KG Leopoldskron, ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 12. Februar 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/013

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Dr.-Bauer-Straße, vom Höglwörthweg in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 19** bestimmt worden, dass im Bereich der

Dr.-Bauer-Straße, vom Höglwörthweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Goldschneiderhofweg ON 70 (Gst. 152/15 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 11. Juli 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
 Der Stadtrat
 Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/014

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Gst. 149/11, 149/28, 149/29, 149/24, 149/35, 149/3, 149/40, 149/22 und 149/20 alle KG Leopoldskron, von der Konstanze-Weber-Gasse in östlicher und nördlicher Richtung entlang der Gst. 149/11, 149/28, 149/29, 149/24 KG Leopoldskron, dann weiter in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 21** bestimmt worden, dass im Bereich der Gst. 149/11, 149/28, 149/29, 149/24, 149/35, 149/3, 149/40, 149/22 und 149/20 alle KG Leopoldskron, von der Konstanze-Weber-Gasse in östlicher und nördlicher Richtung entlang der Gst. 149/11, 149/28, 149/29, 149/24 KG Leopoldskron, dann weiter in östlicher Richtung die Gst. 149/35, 149/3 KG Leopoldskron querend, schließlich weiter in südlicher Richtung die Gst. 149/40 KG Leopoldskron querend bis auf Gst. 149/22 KG Leopoldskron und abschließend weiter in östlicher Richtung auf Gst. 149/22 und 149/20 KG Leopoldskron bis zum Marzollweg, ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Haupt-

kanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 1. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/015

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Marzollweges, vom Gst. 149/20 KG Leopoldskron in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 22** bestimmt worden, dass im Bereich des Marzollweges vom Gst. 149/20 KG Leopoldskron in südlicher Richtung bis in den Bereich des Gst. 149/8 KG Leopoldskron, ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 3. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

stadt:leben

Das Magazin der Stadt Salzburg für
Politik, Kultur und Service
Ihr direkter Draht
Tel. 8072 – 2357
www.stadtleben.at

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/21866/2004/016

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich des Gst. 149/8 KG Leopoldskron in östlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 23** bestimmt worden, dass im Bereich des Gst. 149/8 KG Leopoldskron in östlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Marzollweg ON 8A (Gst. 149/48 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 4. September 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg

Zahl: 6/02/21866/2004/017

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Dr.-Muralter-Straße, vom Höglwörthweg in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 17** bestimmt worden, dass im Bereich der Dr.-Muralter-Straße, vom Höglwörthweg in südlicher

Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Dr.-Muralter-Straße ON 17 (Gst. 151/7 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 22. August 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/02/21866/2004/018

Salzburg, 21. Januar 2004

Betrifft:

Errichtung eines Hauptkanales im Bereich der Triendlstraße, vom Höglwörthweg in südlicher Richtung; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)

Verordnung

I.

Durch Beschluss des Bauausschusses vom 3. Dezember 2002, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 1/2003, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 18** bestimmt worden, dass im Bereich der Triendlstraße, vom Höglwörthweg in südlicher Richtung bis in den Bereich der Liegenschaft Triendlstraße ON 17 (Gst. 151/9 KG Leopoldskron), ab 1. Oktober 2002 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

der 21. März 2003

bestimmt.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Ing. Dr. Josef Huber

Öffentliches Gut
Gemeingebrauch/
(Ent-)Widmungen

keine

Öffentliche
Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 6/03/37054/2002/008

Salzburg, 5. Februar 2004

Betrifft:

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung Bauvorhaben: Planung und Errichtung eines Pflegewohnhauses für das Seniorenheim Hellbrunn

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger
Bekanntmachung

Auftraggeber:

Stadtgemeinde Salzburg

Ausschreibende Dienststelle:

Magistratsabteilung 6/03 Hochbauamt,
Hubert-Sattler-Gasse 5, A-5024 Salzburg,
Tel.: 0662/8072-2317, Fax: 0662/8072-2075.

Gegenstand der Leistung:

Planung und Errichtung eines Pflegewohnhauses für das Seniorenheim Hellbrunn in 5020 Salzburg, Hellbrunner Straße 28, durch einen Totalunternehmer.

Art des Vergabeverfahrens:

Nicht offenes Verfahren mit vorheriger Bekanntmachung (2-stufiges Verfahren).
Es werden höchstens 8 Bewerber zur Angebotsabgabe (2. Stufe) aufgefordert.

Teilnahmeberechtigung:

Allgemein:
Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige

ge Unternehmen (§§ 52 ff Bundesvergabegesetz), die zur Durchführung dieser (im Sinne der Bestimmungen des §§ 52 ff Bundesvergabegesetz) Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

Architekt:

Inhaber einer aufrechten Befugnis eines Architekten gem. den Bestimmungen des Ziviltechnikergesetzes, bzw. einer entsprechenden Qualifikation im Bereich der EU.

Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Bestätigung gemäß §1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung, BGBl. Nr. 694/1995 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Totalunternehmer:

Der Totalunternehmer muss im Rahmen der Bewerbung (1. Stufe) eine Bauträgerkonzession in Kopie nachweisen. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung gem. §§ 373c und 373d GewO 1994 BGBl. Nr. 194 in der jeweils geltenden Fassung erforderlich.

Jeder Totalunternehmer muss mit einem Architekten zusammenarbeiten. Eine Mehrfachteilnahme des Totalunternehmers oder Architekten ist unzulässig.

Geplanter Ausführungszeitraum:

Voraussichtlicher Baubeginn 2. Quartal 2005

Voraussichtliche Baufertigstellung 2. Quartal 2007

Bewerbungsunterlagen, Auskünfte:

Die Bewerbungsunterlagen mit den Auswahlkriterien können ab 26.2.2004, 11:00 Uhr bei Architekt Dipl. Ing. Volker M. Leitner, Aignerstr. 78, 5026 Salzburg, Tel.: ++43 662/62 35 78, Fax: ++43 662/62 35 78-75, E-mail: vleitner@abcad.at, persönlich abgeholt oder schriftlich angefordert werden (die Bewerbungsunterlagen werden nicht mittels E-mail versendet).

Schlusstermin für den Eingang der Bewerbungsunterlagen: 25. März 2004

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg

Abgabeform:

Der Teilnahmeantrag ist in einem fest verschlossenen Umschlag mit der deutlich sichtbaren Aufschrift „**Bewerbung Pflgewohnhaus - Seniorenheim Hellbrunn der Mag. Abt. 6/03**“, einzureichen.

Für den Bürgermeister:
SR Dipl.Ing. Gerd Müller

Fund-Service
Tel. 8072 – 3580



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 55, Folge 3/2004

16. Februar 2004

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)
Tel. 8072 – 2042
Fax. 8072 – 3405
wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft



STADT : SALZBURG Magistrat

Stadtbücherei

Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:
15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

Kinderbücherei

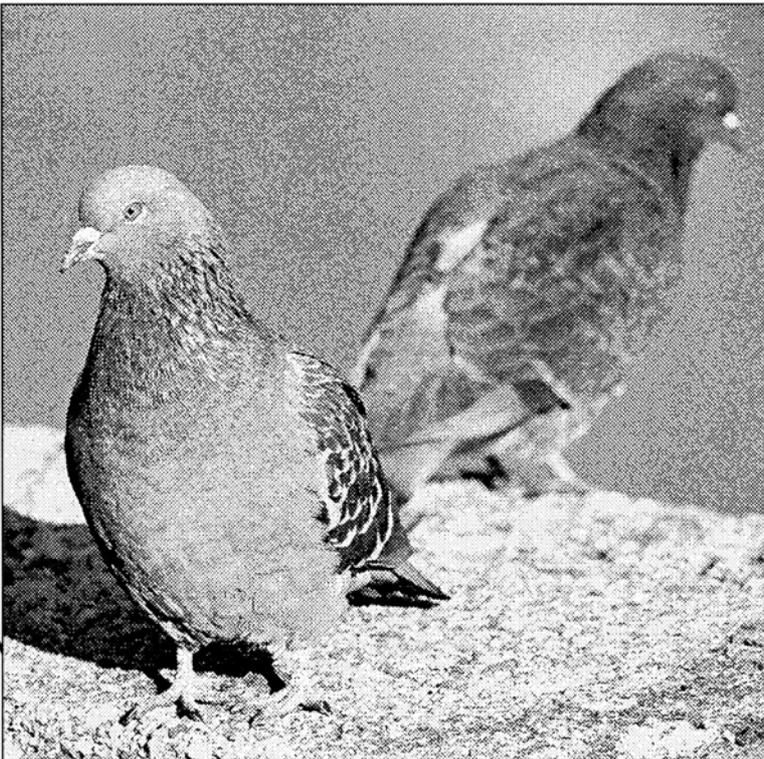
Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr
Tel. 8072 – 2491

Mediathek

Mo, Do, Fr: 10-18 Uhr, Di, Mi: 15-19 Uhr
Tel. 8072 - 2155



Bitte Tauben nicht füttern!



- Gefütterte Tauben brüten wesentlich öfter als Wildtauben
- Das Futterangebot bestimmt die Anzahl der Tauben
- Tauben finden im Winter genug Futter
- Füttern macht Tauben träge und krank
- Taubenkot zerstört Gebäude & Denkmäler

Weitere Informationen erhalten Sie
beim Amt für öffentliche Ordnung
unter Tel. 8072-3417

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen,
u.v.m. aus der
Stadt Salzburg